

Berlin, 28. Oktober 2020

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Festlegung Methodik Qualitätselement 2021-2023

BNetzA-Konsultation zur Festlegung über die nähere
Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des
Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit
für Elektrizitätsverteilernetze nach §§ 19 und 20 ARegV
für die Jahre 2021 bis 2023
(Aktenzeichen BK8-20/00003-A bis BK8-20/00007-A)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärme-absatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) will die Methodik zur Bestimmung der Qualitätselemente für die Jahre 2021 bis 2023 festlegen. Zu dem am 14. Oktober 2020 veröffentlichten Festlegungsentwurf nimmt der BDEW hiermit Stellung.

Kernpunkte:

- › Es sollte eine längere Frist für Stellungnahmen gewährt werden. Dies dient der Belastbarkeit und Rechtssicherheit für die Qualitätselemente der nächsten drei Jahre.
- › Die von der BNetzA vorgesehene Umsetzung des rollierenden Verfahrens wird vom BDEW ausdrücklich begrüßt und unterstützt.
- › Die Methodik kann im Grundsatz beibehalten werden, zur Reduzierung von Schwachstellen ist jedoch eine zielgerichtete Überprüfung und Weiterentwicklung notwendig.
- › Im Sinne eines langfristigen Anreizsystems sollten Verbesserungen der Netzzuverlässigkeit nicht mit immer anspruchsvolleren Qualitätsvorgaben "bestraft" werden. Es sollte geprüft werden, ob bei der Bestimmung von Bonus/Malus anstatt einer rein statistischen Betrachtung der Abweichung der Netzbetreiber vom Referenzwert auch die netzbetreiberindividuelle Entwicklung einbezogen werden kann.
- › Mit Blick auf die begrenzte Aussagekraft der Lastdichte-Referenzfunktion sollten Sicherungsmechanismen geprüft werden, die überhöhte Qualitätsvorgaben verhindern. Es sollte keine Vorfestlegung auf die ausschließliche Nutzung des Strukturparameters Lastdichte für die Qualitätselemente 2021-2023 geben. Es sollten weiterhin Alternativen und Kombinationen jährlich auf Basis der aktuellen Daten geprüft werden, um Referenzfunktionen mit möglichst hohem Bestimmtheitsmaß zu erreichen.
- › Der BDEW spricht sich dafür aus, geplante Versorgungsunterbrechungen zukünftig mit dem Faktor 0,25 zu gewichten.

Hintergrund

Qualitätsvorgaben gemäß Anreizregulierungsverordnung (§§ 19 und 20 ARegV) dienen der Sicherung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen. Wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlvorgaben abweichen, können Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze vorgenommen werden. Die derzeit geltenden Qualitätselemente laufen Ende 2020 aus. Die Eingangsdaten für die Neufestlegung der ab 1.1.2021 anzuwendenden Qualitätselemente wurden bereits im Frühjahr 2020 erhoben (BK8-20/00001-A).

Mit dem vorliegenden Verfahren (Aktenzeichen BK8-20/00003-A; BK8-20/00004-A; BK8-20/00005-A; BK8-20/00006-A und BK8-20/00007-A) will die BNetzA die Methodik für alle fol-

genden Qualitätselemente der dritten Regulierungsperiode (Zeitraum 2021 bis 2023) allgemein festlegen. Diese Methodenfestlegung bildet die Grundlage für die jährliche Ermittlung und Festlegung der unternehmensindividuellen Qualitätselemente.

Am 14. Oktober 2020 wurde von der BNetzA der Entwurf des Festlegungsbeschlusses und der Entwurf des „Berichts zur Bestimmung der Qualitätselement 2021 bis 2023 (Anlage 1)“ veröffentlicht. Hierzu kann bis zum 28. Oktober 2020 Stellung genommen werden.

Transparenz und Zeitrahmen für Methodenfestlegung

Die BNetzA hat zusammen mit dem Festlegungsentwurf (29 Seiten) auch den Entwurf der Anlage 1 „Bericht zur Bestimmung der Qualitätselement 2021 bis 2023“ (40 Seiten) veröffentlicht, auf den in der Festlegung Bezug genommen wird.

- Der BDEW hält die Trennung von allgemeiner Festlegung der Methodik und unternehmensindividueller Festlegung der Qualitätselemente für sinnvoll und hatte dies auch in der Vergangenheit gefordert.
- Durch die Veröffentlichung des Berichts (Anlage 1) hat die BNetzA Transparenz geschaffen, mit welcher Datengrundlage welche Analysen umgesetzt wurden und zu welchen Ergebnissen die BNetzA gekommen ist. Die Konsultationsfrist von zwei Wochen ist jedoch zu kurz, um diese Analysen ausreichend nachvollziehen und bewerten zu können.
- › **Trotz des engen Zeitrahmens für die Methodenfestlegung und die darauf aufbauende unternehmensindividuelle Festlegung der Qualitätselemente sollte eine längere Frist für Stellungnahmen gewährt werden. Dies dient der Belastbarkeit und Rechtssicherheit für die Qualitätselemente der nächsten drei Jahre.**
- › Die BNetzA hat dem BDEW zwischenzeitlich zugesagt, dass Stellungnahmen bis zum 4. November 2020 eingereicht werden können. Der BDEW begrüßt, dass so mehr Zeit für ergänzende Bewertungen und unternehmensspezifische Stellungnahmen eingeräumt wird.

Anwendung des rollierenden Verfahrens

In Umsetzung eines rollierenden Verfahrens sollen die Referenz- und Kennzahlenwerte, der Monetarisierungsfaktor sowie Bonus und Malus zukünftig jährlich bestimmt werden.

- Der BDEW hatte die Einführung eines rollierenden Verfahrens vorgeschlagen, da so schnellere Wirkzusammenhänge erreicht und Ungleichbehandlung von Jahresscheiben vermieden werden könne.
- › **Die von der BNetzA vorgesehene Umsetzung des rollierenden Verfahrens wird vom BDEW ausdrücklich begrüßt und unterstützt.**

Methodische Ausgestaltung weitgehend unverändert

Die im Festlegungsentwurf vorgesehene Methodik zur Bestimmung des Qualitätselement übernimmt weitestgehend die bisherige Festlegungspraxis der BNetzA. Abweichungen gibt es nur zur Umsetzung des rollierenden Verfahrens.

- Der BDEW hatte in der BNetzA-Konsultation zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung (Stellungnahme vom 9. September 2019) festgestellt, dass die bestehende Grundmethodik grundsätzlich sachgerecht ist und im Kern beibehalten werden sollte. Die BNetzA-Festlegungen und die Rechtsprechung ergeben einen planbaren und rechtssicheren Rahmen für alle Beteiligten. Gleichwohl sollten einzelne Aspekte überprüft und ggf. weiterentwickelt werden.
 - Bereits damals und auch in anderen Verfahren hat der BDEW auf Probleme bei Auswahl der Strukturparameter und der Umsetzung der Referenzfunktion in der Mittelspannungsebene hingewiesen.
 - Gerade wenn die Methodik nun für mehrere Qualitätselement-Festlegungen fixiert werden soll, ist eine kritische Überprüfung notwendig. Dazu gehört, Vorfestlegungen zu vermeiden und Alternativen zu überprüfen. Die Anlage 1 zeigt, dass von der BNetzA umfangreiche Analysen umgesetzt wurden, aus Sicht der Branche wären jedoch weitere Analysen notwendig (vgl. Abschnitt Referenzfunktion MS).
 - Die statistische Vorgehensweise zur Ermittlung der Referenzfunktion und der Bonus/Malus-Beträge führt zu scheinbar genauen, aber nicht unbedingt zu richtigen und sachgerechten Ergebnissen. Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob die Belastbarkeit der Methodik im Einklang steht mit der materiellen Wirkung.
- › **Die Methodik kann im Grundsatz beibehalten werden, zur Reduzierung von Schwachstellen ist jedoch eine zielgerichtete Überprüfung und Weiterentwicklung notwendig.**

Stetige Verschärfung der Qualitätsvorgaben

Die Netzzuverlässigkeit der deutschen Stromverteilnetzbetreiber hat sich in den letzten Jahren verbessert, die durchschnittliche Unterbrechungsdauer lag in 2019 um mehr als 43 % unter dem Niveau von 2006 (vgl. Abbildung).



Abbildung: Entwicklung der Versorgungsunterbrechungen 2006-2019 (Quelle: BNetzA)

- Jede realisierte Verbesserung der Netzzuverlässigkeit führt in der statistischen Vorgehensweise der BNetzA systemimmanent zu einer weiteren Absenkung der Referenzwerte und damit noch anspruchsvolleren Qualitätsvorgaben in der Zukunft. So liegt die aktuelle Referenzfunktion MS (vgl. Anlage 1 Seite 26) für viele Netzbetreiber deutlich unter der Referenzfunktion der bisherigen Qualitätselemente.
- Auch wenn nachvollziehbar ist, dass verbesserte Qualitätskennziffern statistisch zu immer niedrigeren Referenzwerten führen, so ist doch zu hinterfragen, ob dies langfristig zu sinnvollen Anreizen und erreich- und übertreffbaren Vorgaben führt. Ein Netzbetreiber, der zielgerichtet seine Netzzuverlässigkeit verbessert hat, sollte sich nicht durch noch anspruchsvollere Referenzwerte bestraft sehen.
- › **Im Sinne eines langfristigen Anreizsystems sollten Verbesserungen der Netzzuverlässigkeit nicht mit immer anspruchsvolleren Qualitätsvorgaben „bestraft“ werden. Es sollte geprüft werden, ob bei der Bestimmung von Bonus/Malus anstatt einer rein statistischen Betrachtung der Abweichung der Netzbetreiber vom Referenzwert auch die netzbetreiberindividuelle Entwicklung einbezogen werden kann.**

Referenzfunktion MS: Mangelnde Aussagekraft und Robustheit

In der Mittelspannungsebene wird bei der Bestimmung der Kennzahlvorgabe (Referenzwert) zur Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede der Strukturparameter Lastdichte herangezogen.

- Mit dem Strukturparameter Lastdichte kann für die Referenzfunktion aktuell nur ein Bestimmtheitsmaß (R^2) von 0,5 erreicht werden (vgl. Anlage 1 Seite 21). Gegenüber den Vorjahren hat sich das Bestimmtheitsmaß damit weiter verschlechtert. Gerade in den Randbereichen der Referenzfunktion ist die Robustheit der Ergebnisse anzuzweifeln.
- Die multivarianten Analysen der BNetzA zeigen, dass durch die Kombination von Parametern das Bestimmtheitsmaß verbessert werden kann.
- Aufgrund des steilen Verlaufs der Referenzfunktion im Bereich der niedrigen Lastdichte haben einzelne Ereignisse und kleine Datenänderungen große Auswirkungen auf die Qualitätselemente. Dies führt zu Verzerrungen und stellt die Robustheit der Ergebnisse infrage. Um Benachteiligungen zu begrenzen, könnte bei der Ermittlung des individuellen Referenzwertes erstens die Lastdichte auf einen ganzzahligen Wert abgerundet und zweitens der resultierende Referenzwert auf zwei Nachkommastellen aufgerundet werden. Diskutiert werden könnte auch die Festlegung eines Totbandes bzw. eines Trichters um die Referenzfunktion, die Begrenzung von c auf einen Maximalwert von 1 oder ein zusätzlicher erklärender Parameter.
- › **Mit Blick auf die begrenzte Aussagekraft der Lastdichte-Referenzfunktion sollten Sicherungsmechanismen geprüft werden, die überhöhte Qualitätsvorgaben verhindern (z.B. Glättung der Funktion in Randbereichen).**

- › **Es sollte keine Vorfestlegung auf die ausschließliche Nutzung des Strukturparameters Lastdichte für die Qualitätselemente 2021-2023 geben. Es sollten weiterhin Alternativen und Kombinationen jährlich auf Basis der aktuellen Daten geprüft werden, um Referenzfunktionen mit möglichst hohem Bestimmtheitsmaß zu erreichen.**

Berücksichtigung geplanter Versorgungsunterbrechungen

Wie in den bisherigen Festlegungen auch sollen geplante Versorgungsunterbrechungen mit dem Faktor 0,5 gewichtet werden.

- Bei der Konsultation zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung wurden die Marktteilnehmern von der BNetzA u.a. gefragt: *„Ist es aus Ihrer Sicht sachgerecht, geplante "sonstige" Versorgungsunterbrechungen mit dem Faktor 0,5 zu gewichten?“* Leider ist nicht bekannt, welche Erkenntnisse die BNetzA aus dieser Befragung gewonnen hat.
- Aus Sicht vieler Stromnetzbetreiber erscheint der Faktor 0,5 zu hoch, da die Ausfallkosten bei angekündigten Versorgungsunterbrechungen insbesondere bei Haushaltskunden deutlich unter 50 % liegen (während üblicher Arbeitszeiten).
- › **Der BDEW spricht sich dafür aus, geplante Versorgungsunterbrechungen zukünftig mit dem Faktor 0,25 zu gewichten.**

Ansprechpartner

Jan Kiskemper
Energienetze, Regulierung & Mobilität
Telefon: +49 30 300199-1132
jan.kiskemper@bdew.de

Dr. Michael Koch
Recht
Telefon: +49 30 300199-1530
michael.koch@bdew.de